

Satzung des Vereins actsafer e.V.



§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „academy for comprehensive training in safety and security, abroad, on frontlines, and in everyday reporting“. Im Alltagsgebrauch wird die Kurzform ACTSAFER e.V. geführt.
- (2) Der Sitz des Vereins ist in Berlin.
- (3) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO) §§ 51ff in der jeweils gültigen Fassung. Zweck des Vereins ist zunächst die berufliche Bildung (AO § 52(2)7), nachgeordnet die Förderung der Unfallverhütung (AO §52(2)12).
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch Veranstaltung von Trainings für Journalist*innen zum Verhalten in kritischen Situationen (insbesondere der Übernahme und Weiterentwicklung des Programms von <https://heaff.de>), Publikation von Broschüren und Checklisten, Veranstaltung themenbezogener Konferenzen und Austauschrunden. Dabei liegt besonderes Augenmerk auf

- Förderung der beruflichen Bildung

Sicherheitstrainings für Journalist*innen sind ein wichtiger Beitrag zur beruflichen Bildung, da sie die physische und digitale Sicherheit im gefährlichen Umfeld der Berichterstattung gewährleisten. Diese Schulungen vermitteln lebensrettende Fähigkeiten und Kenntnisse, um Risiken zu minimieren und kritische Informationen zu schützen. Sie sensibilisieren Journalist*innen für Gefahren, fördern Verantwortung und tragen zur Unabhängigkeit und Qualität der Berichterstattung bei. Durch die Schulungen können Journalist*innen ihre Arbeit unter schwierigen Bedingungen besser bewältigen und ihre professionelle Entwicklung fördern. Insgesamt tragen Sicherheitstrainings dazu bei, die Integrität der vierten Gewalt in der Gesellschaft zu bewahren.

ACTSAFER vermittelt über das ganze Seminarprogramm sowie in individueller Beratung und öffentlichen Publikationen beruflich relevante Kenntnisse zu Recherchesicherheit, interkultureller Kompetenz, mentaler Gesundheit, persönlicher Sicherheit und Quellenschutz.

- Förderung der Unfallverhütung

Sicherheitstrainings für Journalist*innen spielen eine entscheidende Rolle bei der Verhütung von Unfällen, insbesondere in gefährlichen Arbeitsumgebungen. Sie tragen dazu bei, Journalist*innen besser auf potenzielle Gefahrensituationen vorzubereiten, sei es bei der Berichterstattung von Konflikten, Naturkatastrophen oder anderen heiklen Ereignissen. Durch diese Schulungen entwickeln Journalist*innen ein erhöhtes Risikobewusstsein und lernen, wie sie sich selbst und ihre Kolleg*innen besser schützen können. Darüber hinaus werden ihnen Konfliktdeeskalationstechniken und sichere Verhaltensweisen vermittelt, um Konflikte zu minimieren. Sicherheitstrainings vermitteln auch wichtige Fähigkeiten wie Notfallprotokolle und Erste-Hilfe-Maßnahmen, die im Ernstfall Leben retten können. Insgesamt tragen diese Schulungen maßgeblich zur Verbesserung der persönlichen Sicherheit von Journalist*innen bei.

ACTSAFER vermittelt über das ganze Seminarprogramm sowie in individueller Beratung und öffentlichen Publikationen Kenntnisse, die zur Unfallverhütung und Gesundheitsförderung beitragen, sei es in der Konfrontation mit Gewalt, mit psychisch belastenden Erlebnissen oder mit externen Bedrohungen.

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel der Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.

Satzung des Vereins actsafer e.V.



- Gleichwohl dürfen Mitglieder und Vorstandsmitglieder des Vereins ebenso zu marktüblichen Preisen als Honorarkräfte beauftragt wie Nichtmitglieder. Mitgliedern, Vorstandsmitgliedern und Auftragnehmer*innen werden notwendige Auslagen erstattet. Näheres regelt die Richtlinie „Vergütung“
- (3) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
 - (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können alle natürlichen Personen ab dem 18. Lebensjahr und juristische Personen werden, die seine Ziele unterstützen.
 - (2) Der Verein hat folgende Mitglieder:
 - ordentliche Mitglieder
 - Fördermitglieder
- Nur ordentliche Mitglieder haben ein Stimmrecht und können in Vereinsämter gewählt werden.
- (3) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein als ordentliches Mitglied entscheidet der Vorstand unter Beachtung der Richtlinie „Unvereinbarkeit“. Voraussetzung ist darüber hinaus die Empfehlung zweier ordentlicher Mitglieder
Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein als Fördermitglied entscheidet der Vorstand anhand der Richtlinie „Unvereinbarkeit“.
Die Anzahl ordentlicher Mitglieder soll 20 nicht überschreiten.
 - (4) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
 - (5) Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem*der Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten.
 - (6) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat, Mitgliedschaften gemäß der Richtlinie „Unvereinbarkeit“ unterhält oder verschwiegen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für 12 Monate im Rückstand bleibt, kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.
Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden.

§ 5 Beiträge

Ordentliche Mitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

Fördermitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe der Beitragstabelle. Die Beitragstabelle wird von der Mitgliederversammlung beschlossen und ggf. geändert.

§ 6 Jahresabschluss, Kassen- und Rechnungsprüfung

Der Vorstand beauftragt unabhängige Rechnungs- und Wirtschaftsprüfer*innen mit der Prüfung der Buchführung und der Erstellung des Jahresabschlusses. Zu den Aufgaben der Rechnungsprüfer*innen gehört nicht die Prüfung der Zweckmäßigkeit der Mittelverwendung. Der Bericht der Rechnungsprüfer*innen geht ordentlichen Mitgliedern schriftlich zu und wird auf der Mitgliederversammlung vorgestellt.
Die Mitgliederversammlung kann eine weitere unabhängige Bewertung des Jahresabschlusses beauftragen.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung
- c) der Beirat

Satzung des Vereins actsafer e.V.



§ 8 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus zwei bis vier Mitgliedern. Über die Zahl der Vorstandsmitglieder beschließt die Mitgliederversammlung bei der Wahl des Vorstandes.
Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
Die Mitgliederversammlung kann einzelnen Mitgliedern des Vorstands Einzelvertretungsbefugnis und Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilen.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt.
Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.
Der*die Vorsitzende wird von der Mitgliederversammlung in einem gesonderten Wahlgang bestimmt.
Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt sind.
Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ende seiner Amtsperiode aus, können die verbliebenen Vorstandsmitglieder bis zu den turnusmäßigen Neuwahlen ein Vorstandsmitglied bestellen. Auf diese Weise darf aber nur ein Vorstandsmitglied bestellt werden.
- (3) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.
Der Vorstand kann für alle Tätigkeiten für den Verein eine angemessene Aufwandsentschädigung und/oder Vergütung erhalten. Näheres regelt die Richtlinie „Vergütung“, die von der Mitgliederversammlung beschlossen und mindestens im Turnus der Mitgliederversammlungen überprüft wird.
Für den Abschluss von Dienstverträgen und die Erteilung von Aufträgen an Unternehmen und Freiberufler*innen ist der Gesamtvorstand zuständig. Er ist dazu von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung einen Geschäftsführer (besonderen Vertreter nach § 30 BGB) bestellen. Dieser ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.
- (4) Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens zweimal statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch den*die Vorstandsvorsitzende*n schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 14 Tagen.
Vorstandssitzungen können als Audio- oder Videokonferenz stattfinden.
- (5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder (mindestens zwei) anwesend sind.
- (6) Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich, fernmündlich oder in Videokonferenzen gefasst werden. Derart gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem*der Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens zweijährlich einzuberufen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn zwei Vorstandsmitglieder dies schriftlich beantragen oder wenn die Einberufung von 40 Prozent der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt per E-Mail durch den*die Vorstandsvorsitzende*n – im Verhinderungsfalle durch das lebensälteste Vorstandsmitglied – unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 4 Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
Die Mitgliederversammlung kann Beschlüsse auch schriftlich fassen. Dazu wird die Beschlussvorlage

Satzung des Vereins actsafer e.V.



allen Mitgliedern per E-Mail mit einer dreiwöchigen Frist zur Stimmabgabe vorgelegt. Stimmabgaben, die nicht bis zum Ende der Frist beim Verein eingehen, gelten als Enthaltungen.

- (4) Mitgliederversammlungen werden grundsätzlich als Präsenzversammlung abgehalten. Sofern dem keine zwingenden gesetzlichen Regelungen entgegenstehen, kann die Mitgliederversammlung auch auf elektronischem Weg (virtuelle Versammlung) abgehalten werden.

Zulässig ist dabei die Nutzung jede Art der Telekommunikation und Datenübertragung, auch in Kombination verschiedener Verfahren, die die Ton- (und Bild-)Übertragung aller Redebeiträge sowohl der in Präsenz als auch der online teilnehmende Mitglieder von und an diese garantiert, so dass das Rede-, Antrags- und Auskunftsrecht auch der online teilnehmenden Mitglieder gesichert sind.

Der Vorstand entscheidet über die Art der Durchführung der Mitgliederversammlung.

Die Mitglieder erhalten die Zugangsdaten zu eventuellen virtuellen Versammlungsräumen spätestens drei Tage vor Beginn der Versammlung.

- (5) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.

Der Mitgliederversammlung sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen.

Sie bestellt eine*n Rechnungsprüfer*in, der*die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Mitglied oder Angestellter des Vereins sein darf, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten. Zu den Aufgaben des*der Rechnungsprüfer*in gehört nicht die Prüfung der Zweckmäßigkeit der Mittelverwendung.

Die Mitgliederversammlung entscheidet z. B. auch über

- a) Beitragsbefreiungen,
- b) An- und Verkauf sowie Belastung von Grundbesitz,
- c) Beteiligung an Gesellschaften,
- d) Genehmigung aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich,
- e) Mitgliedsbeiträge,
- f) Satzungsänderungen,
- g) Auflösung des Vereins.

- (6) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig – ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder.

- (7) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Mitgliederversammlungen sind nicht öffentlich.

Nichtmitglieder können auf Antrag durch Beschluss der Mitgliederversammlung zugelassen werden.

Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme.

Das Stimmrecht kann durch schriftliche Vollmacht auf ein anderes Mitglied übertragen werden. Die Vollmacht ist nur wirksam, wenn sie dem Vorstand vor Beginn der Mitgliederversammlung vorgelegt wurde. Kein Mitglied darf aber mehr als drei Stimmen auf sich vereinen. Die eigene und die übertragenen Stimmen können nur einheitlich abgegeben werden.

Die Stimmrechtsübertragung kann nur für die jeweilige Mitgliederversammlung insgesamt erteilt werden.

§ 10 Beirat

Der Vorstand kann einen Beirat bestellen.

Der Beirat besteht aus maximal 12 Personen und berät den Vorstand.

Der Vorstand beruft die Beiratsmitglieder für die Dauer von bis zu zwei Jahren; Wiederberufung ist zulässig.

Satzung des Vereins actsafer e.V.



Kriterien für Berufung in den Beirat sind

- Expertise im Bereich Pressefreiheit
- Expertise im Bereich Arbeitsbedingungen im Journalismus
- Expertise im Bereich Arbeitsschutz im Journalismus
- Expertise im Bereich Mental Health
- Expertise im Umgang mit Traumata
- Expertise im Bereich Militär/Polizei/Sicherheitsbehörden
- Expertise im Bereich Waffen/Munition/Sprengmittel
- Expertise im Bereich medizinische Notfallversorgung/Gesundheitsschutz/Tropenmedizin
- Expertise im Bereich Risikoanalyse
- Expertise im Bereich Pädagogik/Didaktik

§ 11 Aufwandsersatz

Mitglieder – soweit sie vom Vorstand beauftragt wurden –, Vorstandsmitglieder, Beiratsmitglieder und sonstige im Auftrag des Vereins tätige Personen haben einen Anspruch auf Ersatz der erforderlichen und angemessenen Aufwendungen, die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Dazu gehören insbesondere Reisekosten, Verpflegungsmehraufwendungen, Porto und Kommunikationskosten; Kinderbetreuungskosten sowie Entschädigungen für Verschleiß von Trainingsmaterialien.

§ 12 Satzungsänderung

- (1) Für Satzungsänderungen ist eine Zweidrittel-Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Das gilt auch für Änderungen des Satzungszwecks. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigelegt worden waren.
- (2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 13 Beurkundung von Beschlüssen

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstand zu unterzeichnen.

§ 14 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

- (1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist die für Änderungen des Satzungszwecks erforderliche Mehrheit erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an Reporter ohne Grenzen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Berlin, 28.02.2024